



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

quattroSEC GmbH

Zipf 65 – Campus Q
A-4871 Zipf Neukirchen a. d. Vöckla

tel: +43 1 268 444 100

fax: +43 1 268 444 199

office@quattroSEC.com

www.quattroSEC.com

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich.....	3
2.	Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung.....	3
3.	Aufklärungspflicht des Auftraggebers /Vollständigkeitserklärung.....	4
4.	Sicherung der Unabhängigkeit.....	4
5.	Berichterstattung / Berichtspflicht.....	4
6.	Schutz des geistigen Eigentums.....	5
7.	Leistungsumfang.....	5
8.	Gewährleistung.....	7
9.	Haftung und Schadenersatz.....	8
10.	Geheimhaltung und Datenschutz.....	9
11.	Honorar.....	10
12.	Zahlungsmodalitäten.....	12
13.	Elektronische Rechnungslegung.....	12
14.	Dauer des Vertrages.....	12
15.	Vertragsauflösungen.....	13
16.	Auftragsgrundlagen.....	14
17.	Leistungsfristen und Termine.....	15
18.	Unterbrechungen bei Dienstleistungen.....	16
19.	Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.....	16
20.	Versicherungspflicht.....	17
21.	Beendigung der Leistungserbringung.....	18
22.	Vorzeitige Vertragsauflösung.....	18
23.	Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	19
24.	Anwendung Österreichischen Rechts.....	19
25.	Eigentumsvorbehalt.....	19
26.	Mediationsklausel.....	19
27.	Einverständnis zum Erhalt von Werbung.....	19
28.	Abwerbung.....	20
29.	Schlussbestimmungen.....	20
30.	Sonstige Bestimmungen.....	20

1. Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte (sämtliche Dienstleistungen und/oder Lieferungen) zwischen dem Auftraggeber und der quattroSEC GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und sämtliche Dienstleistungen und/oder Lieferungen der quattroSEC GmbH im In- und Ausland.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.4 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von der quattroSEC GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Die quattroSEC GmbH ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die quattroSEC GmbH selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die quattroSEC GmbH zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die quattroSEC GmbH anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers /Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der Auftraggeber wird der quattroSEC GmbH auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der quattroSEC GmbH auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der quattroSEC GmbH von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter der quattroSEC GmbH zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1 Die quattroSEC GmbH verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Auftrages nach Abschluss der Leistung.
- 5.3 Die quattroSEC GmbH ist bei der Herstellung der vereinbarten Leistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1 Die Urheberrechte an den der quattroSEC GmbH und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke/Leistungen (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der quattroSEC GmbH. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk(e) /die Leistung(en) ohne ausdrückliche Zustimmung der quattroSEC GmbH zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der quattroSEC GmbH – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die quattroSEC GmbH zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den sich hierauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

7.1 Hardwarelieferungen

Mit Vertragsabschluss geht Nutzen und Gefahr auf den Auftraggeber über. Sämtliche Transport- und Lieferkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde.

Die quattroSEC GmbH übernimmt kein Beschaffungsrisiko gegenüber Zulieferern und schließt deshalb jegliche diesbezügliche Haftung aus. Das Transportrisiko liegt beim Auftraggeber. Der vertragliche Verwendungszweck richtet sich ausschließlich nach der Leistungsbeschreibung im Angebot. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

7.2 Softwarelieferungen

Soweit im Angebot vorgesehen, liefert die quattroSEC GmbH an den Auftraggeber Software. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die quattroSEC GmbH die zu liefernde Software weder selbst programmiert, noch individuell auf Kundenbedürfnisse anpasst, sofern dies nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots ist.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes. Eine Installation der Software ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklicher Bestandteil des Angebots ist. Sofern nicht zwischen den Parteien vereinbart, erstellt die quattroSEC GmbH keine eigene Dokumentation für gelieferte Software, sondern gibt an den Auftraggeber die Dokumentation des Erstellers der Software weiter.

Urheberrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen in der Regel beim Ersteller der Software, der seinerseits die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an Dritte vertraglich regelt. Sofern keine ausdrückliche anderweitige Regelung zwischen den Parteien besteht, richtet sich die Art und der Umfang der Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an Software ausschließlich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Erstellers der Software. Eine Garantie für das tatsächliche Bestehen dieser Nutzungs- und Verwertungsrechte auf Seiten des Erstellers kann von der quattroSEC GmbH nicht abgegeben werden. Ansprüche hinsichtlich derartiger Nutzungs- und Verwertungsrechte sind ausschließlich an den jeweiligen Ersteller der Software zu richten.

7.3 Dienstleistungen

Die quattroSEC GmbH erbringt Dienst- und Beratungsleistungen auf dem Gebiet der IKT-Security und/oder der Installation und Implementierung gelieferter Hard- und Software.

Die Abrechnung von Dienst- und Beratungsleistungen erfolgt nach zeitlichem Aufwand. Die kleinste Berechnungseinheit ist hierbei eine Stunde. Sollte der tatsächlich erbrachte zeitliche Aufwand unter einer Stunde liegen, wird die Zeitabrechnung nach oben hin aufgerundet. Hierzu wird in der Regel ein Tagessatz oder ein Preis für eine Berechnungseinheit von 15 Minuten vereinbart, zu dem der Kunde Dienst- und Beratungsleistungen in freiem Ermessen und Umfang bestellen kann. Die vereinbarten Preise sind im längsten Falle für ein Jahr nach Vertragsabschluss verbindlich.

Sofern für Dienst- und Beratungsleistungen Festpreise vereinbart wurden, gelten diese unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die im Rahmen der Planung von der quattroSEC GmbH zu Grunde gelegte IT Systemumgebung eine Durchführung zum Festpreis zulässt.

Gleiches gilt für die erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers. Falls eine Dienst- und/oder Beratungsleistung aufgrund geänderter IT-Systemumgebung beim Auftraggeber oder mangelhafter Mitwirkung durch den Auftraggeber nicht mehr zu einem Festpreis erbracht werden kann, informiert die quattroSEC GmbH den Auftraggeber hierüber unverzüglich. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Vergütung vereinbaren.

Sollte insofern keine Einigung erzielt werden können, ist die quattroSEC GmbH berechtigt, den bestehenden Vertrag per sofort zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen werden nach Aufwand zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Auftragskonditionen abgerechnet.

Support- und Wartungsgebühren sind als Festpreis zu verstehen, d.h. es erfolgt keine Abrechnung nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand. Support- und Wartungsgebühren sind, sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall abweichend vereinbart jährlich im Voraus zu entrichten. Eine Erstattung von bereits geleisteten Support- und Wartungsgebühren ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

8.1 Die quattroSEC GmbH ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Die quattroSEC GmbH wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

8.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt im gesetzlichen Rahmen nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8.3 Hard-/Software

Die quattroSEC GmbH leistet lediglich Gewähr dafür, dass gelieferte Hard- und/oder Software zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Mängeln behaftet ist/sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern. Jegliche weitergehende Gewährleistung seitens der quattroSEC GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen. Insbesondere leistet die quattroSEC GmbH keine Gewährleistung für Verschleiß und für Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage-, Installations- und/oder Bedienungsanweisungen verursacht werden. Das Gewährleistungsrecht erlischt weiters bei Eingriff oder sonstigen Manipulationen durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte. Die quattroSEC GmbH weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, übernimmt die quattroSEC GmbH keine Gewährleistung dafür, dass die Software den speziellen Erfordernissen des Auftraggebers entspricht oder mit Programmen des Auftraggebers oder der beim Auftraggeber vorhandenen Hardware zusammenarbeitet. Die Mängelrechte verjähren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung im Sinne von Ziff. 2.1 Satz 1. Mängel hat der Auftraggeber schriftlich und so detailliert wie möglich anzuzeigen. Der quattroSEC GmbH steht es nach eigener Wahl frei, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

8.4 Dienst-/Beratungsleistungen Support und Wartung

Die quattroSEC GmbH leistet Gewähr dafür, dass sie die vertraglich geschuldeten Leistungen durch ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen wird. Liegt ein Mangel vor, hat der Auftraggeber denselben sofort zu rügen und es steht ihm ein unentgeltliches Nachbesserungsrecht zu. Dieses Recht verjährt mit Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistungen. Alle weiteren Gewährleistungs- und Mängelrechte sowie auch Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die quattroSEC GmbH weist darauf hin, dass wesentliche Teile der Systemumgebung (Software, Hardware, Netzwerke) während der Erbringung von Support und Wartungsleistungen nicht verfügbar sein können.

9. Haftung und Schadenersatz

- 9.1 Die quattroSEC GmbH haftet dem Auftraggeber für Schäden ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen ist.
- 9.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von der quattroSEC GmbH zurückzuführen ist.
- 9.4 Sofern die quattroSEC GmbH das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die quattroSEC GmbH diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 9.5 Der Auftraggeber trifft Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich Einrichtungen und Dienstleistungen der quattroSEC GmbH und deren Vertragspartnern. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber die von der quattroSEC GmbH oder durch von ihr beauftragte Dritte überlassene Einrichtungen und Dienstleistungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die die quattroSEC GmbH durch Verlust, Beschädigung ihrer Einrichtungen, insbesondere Datenmissbrauch, oder Überlassung der Einrichtungen an Dritte entstehen.

- 9.6 Die quattroSEC GmbH haftet in keinem Fall für Folgeschäden, reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Datenzerstörung und Schäden aus Ersatzansprüchen Dritter gegen den Kunden sowie im Fall höherer Gewalt.
- 9.7 Die Haftung der quattroSEC GmbH ist (ausgenommen Personenschäden) außerdem mit dem dreifachen der vom Auftraggeber zu leistenden fixen Jahresgebühren beschränkt. Die quattroSEC GmbH haftet nicht für Schäden, die der Auftraggeber auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verursacht hat.
- 9.8 Die quattroSEC GmbH haftet nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter - soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen sind - höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Auftraggeber angeschlossene Geräte zurückzuführen sind.
- 9.9 Weiters haftet die quattroSEC GmbH nicht für vom Auftraggeber abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Dienstleister, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Zugang zu diesen über einen Link von einer Homepage der quattroSEC GmbH oder über eine Information durch die quattroSEC GmbH erhält. Dies betrifft auch Angriffe von Hackern (z.B. Einbrüche in WLAN-Systeme etc.) - die quattroSEC GmbH übernimmt dafür keine Haftung. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1 Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes verpflichten sich die Vertragspartner, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für den vereinbarten Zweck zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben.
- 10.2 Weiters verpflichten sich die Vertragspartner über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers informieren, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.
- 10.3 Daten über die Geschäftsbeziehung sind so zu verwahren, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.
- 10.4 Die quattroSEC GmbH verpflichtet sich, alle befassten Mitarbeiter zur Einhaltung der aktuell geltenden Datenschutzgrundverordnung sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang mit dem Auftraggeber zukommen.

- 10.5 Weiters verpflichtet sich die quattroSEC GmbH alle technischen Möglichkeiten die den Stand der Technik erfüllen, zur Wahrung des Datenschutzes und der Geheimhaltung vorzukehren. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
- 10.6 Die quattroSEC GmbH hat alle technischen, möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der quattroSEC GmbH gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die quattroSEC GmbH dem Auftraggeber gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- 10.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Auftraggeber oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.
- 10.8 Der Auftraggeber stellt die quattroSEC GmbH hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Auftraggeber entstehen, und zwar auch insoweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren.
- 10.9 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung der vertraglichen Zusammenarbeit übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Dies gilt insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - für sämtliche Informationen über Geschäftspartner, Kunden sowie eingesetzte Technologien und Verfahren.
- 10.10 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussagepflichten.

11. Honorar

- 11.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und ohne allfällige Gebühren.
- 11.2 Gültig sind und in Rechnung gestellt werden für Dienstleistungen die Preise des Angebots oder Bestellformular und der Anzahl der Dienstleistungen des Abnahmeprotokolls.

- 11.3 Nach Vollendung der vereinbarten Leistung wird die Firma quattroSEC GmbH ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen ihr und dem Auftraggeber ausstellen. Die Firma quattroSEC GmbH ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.
- 11.4 Anfallende Barauslagen der Firma quattroSEC GmbH wie Spesen, Reisekosten, ect. sind gegen Rechnungslegung ebenfalls zusätzlich zu ersetzen. Auch allfällige Sonderleistungen werden nach tatsächlichen Kosten verrechnet. Die Preise dafür sind jeweils im Einzelnen und im Voraus zu vereinbaren.
- 11.5 Die quattroSEC GmbH behält sich vor, ihre Preise zu ändern. In einem solchen Fall wird der Auftraggeber von der quattroSEC GmbH spätestens ein Monat vor Eintritt der Preisänderung verständigt.
- 11.6 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die quattroSEC GmbH, so behält die quattroSEC GmbH den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.
Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Leistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die die quattroSEC GmbH bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 11.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die quattroSEC GmbH von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

12. Zahlungsmodalitäten

12.1 Abrechnung

Die Entgelte werden jeweils zum Letzten eines Monats für den laufenden Kalendermonat abgerechnet, sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Allfällige Skontoregelungen gelten nicht für Verbrauchsgebühren, etc. Die quattroSEC GmbH ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (inklusive der Kosten rechtsanwaltlicher Mahnschreiben sowie Verzugszinsen in der Höhe von 1 % p.a. über dem EURIBOR (12 Monate) ab dem Tag des Verzuges zu verrechnen. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der quattroSEC GmbH und die Einbehaltung von Zahlungen auf Grund behaupteter, aber von der quattroSEC GmbH nicht anerkannter Forderungen des Auftraggebers, ist ausgeschlossen. Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen.

12.2 Einwendung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Die quattroSEC GmbH wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

12.3 Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Auftraggebers ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Auftraggeber ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt des letzten Rechnungsbetrages entspricht.

13. Elektronische Rechnungslegung

13.1 Die quattroSEC GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die quattroSEC GmbH ausdrücklich einverstanden.

14. Dauer des Vertrages

14.1 Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen.

Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen.

- 14.2 Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar. Verbrauchern steht bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum von über einem Jahr abgeschlossen worden sind, jedenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres zu.

15. Vertragsauflösungen

15.1 Ordentliche Kündigung

Die Kündigung durch den Auftraggeber kann jeweils zum letzten eines Monats erfolgen. Ergibt sich durch die Kündigung eine gegenüber der jeweils vereinbarten Mindestvertragsdauer kürzere Betriebszeit, behält die quattroSEC GmbH sich vor, dem Auftraggeber 50% der aushaftenden fixen Gebühren in Rechnung zu stellen. Die Kündigung durch die quattroSEC GmbH kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum letzten eines Monats erfolgen.

15.2 Fristlose Auflösung

Ist der Auftraggeber länger als drei Monate mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug, oder verletzt der Auftraggeber gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, welche die Funktionsfähigkeit der Leistungen der quattroSEC GmbH oder ihrer Vertragspartner beeinträchtigen, so kann die quattroSEC GmbH das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Wird der Auftraggeber zahlungsunfähig, so kann die quattroSEC GmbH das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen.

15.3 Eröffnung des Konkurses

Eine Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers beendet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch unter Einbringung einer angemessenen, von der quattroSEC GmbH festgesetzten Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung, binnen zehn Werktagen nach Eröffnung des Konkurses eine diesbezügliche schriftliche Anfrage zu stellen.

15.4 Tod des Auftraggebers

Mit dem Tod des Auftraggebers endet das Vertragsverhältnis. Die Rechtsnachfolger des Auftraggebers sind verpflichtet, den Tod des selbigen unverzüglich der quattroSEC GmbH zu melden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Auftraggebers bis zur Kenntnis des Todes durch die quattroSEC GmbH angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen, Nachlass und Erben. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der quattroSEC GmbH auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

15.5 Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der quattroSEC GmbH gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden, dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die quattroSEC GmbH zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß diesen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen berechtigen würden.

16. Auftragsgrundlagen

16.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die quattroSEC GmbH im Auftrag bzw. auf Grund der Bestellung gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der quattroSEC GmbH angenommenen Auftrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls bestehender sonstiger Allgemeinen Geschäftsbedingungen der quattroSEC GmbH.

In Katalogen, Prospekten, ect. enthaltene Angaben sind für Unternehmer nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde; dies gilt nicht für Verbraucher.

16.2 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, für Verbraucher gelten die Einschränkungen des KSchG. Allfällige Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen bedürfen der Schriftform bei sonstiger Unwirksamkeit.

16.3 Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage der quattroSEC GmbH unter www.quattrosec.com/AGB kundgemacht oder in anderer geeigneter Form mitgeteilt. Änderungen der AGB können jederzeit von der quattroSEC GmbH vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die wesentlichen Inhalte dieser Änderungen werden mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten auf der Homepage der quattroSEC GmbH unter www.quattrosec.com/AGBnew oder in anderer geeigneter Form unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kundgemacht.

- 16.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.
Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 16.5 Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt als geschlossen, wenn die quattroSEC GmbH nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesendet oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.
- 16.6 Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u.Ä. gilt in allen Fällen, bei denen keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats, in dem mit der Leistungserbringung begonnen wurde.
Rechte und Pflichten der quattroSEC GmbH aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Auftraggebers an andere Gesellschaften der quattroSEC GmbH oder deren Rechtsnachfolger oder Dritte, auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung, übertragen werden, wobei der Übergeber den Auftraggeber von der Vertragsübernahme verständigen wird.
- 16.7 Der quattroSEC GmbH steht es frei, die konkrete Ausführung bzw. Leistungserbringung an allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
Die Übertragung der Nutzung an Dritte der von quattroSEC GmbH zu erbringenden Dienstleistungen (einschließlich der Nutzung der Hardware) ist nur mit Zustimmung der quattroSEC GmbH zulässig.

17. Leistungsfristen und Termine

- 17.1 Die quattroSEC GmbH ist ermächtigt, bei Unternehmergeeschäften ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird der Auftraggeber hiervon verständigt, dies gilt nicht für Verbraucher. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der quattroSEC GmbH.

- 17.2 Die Bereitstellung der Dienstleistung erfolgt, sofern im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung bzw. im abgeschlossenen Vertrag nicht anders vereinbart wurde, innerhalb von 10 Wochen nach Vertragsannahme. Wird der Bereitstellungstermin aus Gründen, die von der quattroSEC GmbH zu vertreten sind, nicht eingehalten, so verpflichtet sich die quattroSEC GmbH dem Auftraggeber eine Gutschrift in der Höhe von € 50,00 exkl. USt./Woche der Überschreitung der Bereitstellungstermine zu gewähren, wenn der Bereitstellungsdienst um mehr als 4 Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungstermine auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht von der auf Erfüllungsgehilfen von der quattroSEC GmbH zurückzuführen sind. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen.
- 17.3 Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden. Die Bestimmungen nach §3 oder 5e KSchG für das Rücktrittsrecht sind voll anwendbar.
- 17.4 Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw. im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde.
- 17.5 Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5f KSchG, insbesondere bei Waren, die nach Auftraggeber Spezifikationen angefertigt wurden sowie bei geöffneter Software. Für Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2 erster Satz) ab Vertragsabschluss begonnen wird, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Die quattroSEC GmbH wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen.

18. Unterbrechungen bei Dienstleistungen

- 18.1 Soweit dies vorhersehbar und planbar ist, wird die quattroSEC GmbH mit dem Auftraggeber umgehend, mindestens jedoch eine Woche vorher, über Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Unterbrechung der Dienstleistung oder Betriebsunfähigkeit den Auftraggeber informieren. Derartige planbare Unterbrechungen finden nach Möglichkeit in den bei Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber vereinbarten Wartungsfenstern statt.

19. Pflicht des Auftraggebers zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 19.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der quattroSEC GmbH die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

- 19.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die quattroSEC GmbH vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Auftraggeber in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird die quattroSEC GmbH in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Auftraggeber kann in diesem Fall (ausgenommen im Fall groben Verschuldens der quattroSEC GmbH) nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.
- 19.3 Bei IT-Systemen die von der quattroSEC GmbH überprüft wurden, geht die quattroSEC GmbH prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Die quattroSEC GmbH weist allerdings darauf hin, dass eine hundertprozentige Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der quattroSEC GmbH.
- 19.4 Bei Verbrauchergeschäften gilt: Die Haftung der quattroSEC GmbH für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für quattroSEC GmbH oder andere sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.
Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, bei sonstigem Schadenersatz, die quattroSEC GmbH unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.
Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Auftraggeber von der quattroSEC GmbH nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

20. Versicherungspflicht

- 20.1 Der Auftraggeber hat seine Einrichtungen (sowohl Soft- als auch Hardware) in ausreichendem Maß durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung zu versichern und versichert zu halten, soweit die quattroSEC GmbH nicht eine eigene Versicherung für die von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen oder Dienstleistungen abschließt.
- 20.2 Der Auftraggeber ist über Aufforderung der quattroSEC GmbH verpflichtet, den Nachweis der ausreichenden Versicherung zu erbringen. Sollte der Auftraggeber unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommen, so ist die quattroSEC GmbH berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag aufzulösen, deren Kosten der Auftraggeber zu tragen hat.

21. Beendigung der Leistungserbringung

21.1 Die quattroSEC GmbH ist berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen oder wenn Bestimmungen oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichten durch den Auftraggeber verletzt wurden oder Umstände vorliegen, welche die Leistungserbringung für die quattroSEC GmbH unzumutbar machen, wenn mit Hilfe der Dienstleistungen der quattroSEC GmbH durch den Auftraggeber eine strafgesetzwidrige Handlung verwirklicht wird, weiters bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Dienstleistungsunterbrechung unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist sowie wenn über das Vermögen des Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder sonst Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vorliegt. Eine Sperre entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht zur Bezahlung der angefallenen Gebühren für die Dienstleistung bis zum Ablauf der jeweils vereinbarten Mindestvertragsdauer bzw. bis zum frühest möglichen Kündigungstermin.

22. Vorzeitige Vertragsauflösung

22.1 Kann die Bereitstellung der Dienstleistung von Seiten des Auftraggebers zu vertretenden Gründen nicht bewerkstelligt werden, so ist die quattroSEC GmbH zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Stornierung der Bestellung von damit in Zusammenhang stehenden Leistungen berechtigt, wenn der Auftraggeber eine von der quattroSEC GmbH gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. In diesem Fall sind der quattroSEC GmbH durch den Auftraggeber die nachgewiesenen unmittelbaren Aufwendungen für die Leistungserbringung zu ersetzen.

22.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Auftraggeber sind der quattroSEC GmbH die nachgewiesenen unmittelbaren Aufwendungen für die Leistungserbringung zu ersetzen. Im Falle eines unberechtigten Rücktritts vom Vertrag durch die quattroSEC GmbH sind dem Auftraggeber die nachgewiesenen unmittelbaren, im Hinblick auf die erwartete Leistungserbringung durch die quattroSEC GmbH getätigten Aufwendungen zu ersetzen.

Ist die quattroSEC GmbH mit der Dienstleistung im Verzug, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Stornierung der Bestellung von damit in Zusammenhang stehenden Leistungen berechtigt, wenn die quattroSEC GmbH eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

23. Gerichtsstand und Erfüllungsort

23.1 Erfüllungsort ist die Leistung erbringende Niederlassung der quattroSEC GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, die für die Leistung zuständige Niederlassung der quattroSEC GmbH. Die quattroSEC GmbH ist berechtigt, nach eigener Wahl, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG.

24. Anwendung Österreichischen Rechts

24.1 Das Vertragsverhältnis samt den zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt österreichischem Recht sofern rechtliche Bestimmungen nicht zwingender Natur sind und zwar ohne seine Verweisungsnormen auf fremdes Recht sowie sonstiger durch internationale Übereinkommen anwendbare Regelungen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

25. Eigentumsvorbehalt

25.1 Sämtliche gelieferte Hard-, Software und/oder Dienstleistung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der jeweiligen Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber Eigentum von der quattroSEC GmbH. Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug kommen, bzw. seine Zahlungen einstellen, so ist die quattroSEC GmbH nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Auftraggebers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und/oder die Hard-, Software und/oder Dienstleistung zurückzuverlangen und alle ihr aus der Nichterfüllung des Vertrages zustehenden Rechte geltend zu machen.

26. Mediationsklausel

26.1 Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß den Mediationsregeln durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden, durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Verfahren durchzuführen.

27. Einverständnis zum Erhalt von Werbung

27.1 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, von der quattroSEC GmbH Werbung und Informationen betreffend Produkte und Dienstleistungen von der quattroSEC GmbH sowie Geschäftspartnern von der quattroSEC GmbH in angemessenem Umfang per Email oder Postweg zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Auftraggebers einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei der quattroSEC GmbH.

Der Auftraggeber kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Die quattroSEC GmbH wird dem Auftraggeber in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

28. Abwerbung

28.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, den bei ihm eingesetzten Mitarbeiter nicht abzuwerben, d.h. für eine feste oder freie Mitarbeit direkt beim Auftraggeber zu gewinnen und/oder den Versuch einer Abwerbung zu unternehmen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Vertragsstrafe die in das Ermessen des entscheidenden Gerichtes gestellt wird vereinbart.

29. Schlussbestimmungen

29.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

29.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

29.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der quattroSEC GmbH. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort der quattroSEC GmbH zuständig.

30. Sonstige Bestimmungen

30.1 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen. Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.